



Gebührenordnung des Fliegerklub Brandenburg e.V.

gültig ab 1.1.2026, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 17.10.2025

§1a Tarife – Ordentliche Mitglieder

		Normaltarif ¹		Ermäßigter Tarif ²		Minitarif ³
		Lizenzpilot	Flugschüler	Lizenzpilot	Flugschüler	
Aufnahmebeitrag Einmalig ab Eintritt		200,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €	Nicht zulässig
Grundgebühr⁴		30,00 € /Monat	52,00 € /Monat	20,00 € /Monat	42,00 €/ Monat	200,00 €/Jahr
Windenstart		5,00 €/Start	0,00 €	4,00 €/Start	0,00 €	10,00 €/Start
Flug- zeit	F-Schlepp Ultraleicht⁵	3,50 €/min	3,50 €/min	3,50 €/min	3,50 €/min	6,00 €/min
	Segelflugzeug Doppelsitzer⁶	15,00 €/h	0,00 €	10,00 €/h	0,00 €	40,00 €/h
	Segelflugzeug Einsitzer⁶	10,00 €/h	0,00 €	7,00 €/h	0,00 €	30,00 €/h
	Ultraleicht⁷	1,75 €/min (außer F-Schlepp)				Nicht zulässig
Beitrag Landessportbund		(in der jeweils geltenden Beitragshöhe, zur Zeit 8,00 €/Jahr)				
Beitrag Landesverband & DAeC e. V.		(in der jeweils geltenden Beitragshöhe der Dachorganisation)				
Instandhaltungsbeitrag⁸		480,00 €/Kalenderjahr				0,00 €
Werkstattnutzung⁹		Infrastrukturbeitrag für Nutzungsoption der Werkstatt für private Flugzeuge 40,00 € pro Jahr / Flugzeug				Nicht zulässig

§1b Tarife – Fördernde Mitglieder

		Zweitmitglied ⁹	Fördertarif
Aufnahmebeitrag Einmalig ab Eintritt		0,00 €	0,00 €
Grundgebühr⁴		50,00 €/Jahr	30,00 €/Jahr
Windenstart		6,00 €/Start	Mitflug wie Normaltarif, Lizenzpilot
Flugzeit	F-Schlepp Ultraleicht	6,00 €/min	
	Segelflugzeug Doppelsitzer	30,00 €/h	
	Segelflugzeug Einsitzer	20,00 €/h	
	Ultraleicht⁷	3,00 €/min	
Beitrag Landessportbund		(in der jeweils geltenden Beitragshöhe, zur Zeit 8,00 €/Jahr)	entfällt
Beitrag Landesverband & DAeC e. V.		Entfällt, Abrechnung über Erstverein im DAeC e. V.	0,00 € (keine Meldung)
Instandhaltungsbeitrag⁸		120,00 €/Kalenderjahr	0,00 €

Erläuterungen zu §1a und §1b:

- 1 Normaltarif für ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung zur Nutzung der Infrastruktur und des Flugzeugparks.
- 2 Ermäßigter Tarif für ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung unter 18 Jahre, sowie Schüler, Vollzeitstudenten (Erstudium max. 6 Jahre) und Auszubildende (Erstausbildung max. 4 Jahre) zur Nutzung der Infrastruktur und des Flugzeugparks.
Ab dem 21. Lebensjahr ist ein Nachweis der Ausbildungsstätte vorzuweisen. Bei Nichtvorliegen entfällt die Ermäßigung, ggf. auch rückwirkend.
- 3 Dieser Tarif ist nur zur zeitlich begrenzten Nutzung von Vereinsflugzeugen vorgesehen. Bei Missbrauch des Tarifes kann der Vorstand nach billigem Ermessen den Tarif kündigen und die Nutzung von Vereinsflugzeugen untersagen. Teilnahme am Flugbetrieb mit Privatflugzeugen ist nicht möglich.
- 4 Nach § 10 (4) der Vereinssatzung wird festgelegt: Schäden an Vereinseigentum oder an einem Mietobjekt, die durch ein Mitglied verursacht werden, sind bis zur Hälfte der Eigenbeteiligung der einschlägigen Versicherung von dem verursachenden Mitglied zu zahlen.
Der Höchstbetrag beträgt dem Grundsatz nach pro Schadensereignis und Mitglied 500 €. Über die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils (max. 500 €) entscheidet der Vorstand nach Ende des Schadensbehebung im Rahmen einer Würdigung der Umstände im konkreten Einzelfall.
Die darüberhinausgehenden Schäden sind durch die Grundgebühr des Mitgliedes dem Verein gegenüber abgegolten (Prinzip der Solidargemeinschaft).
Im Falle eines Schadens am Ultraleichtflugzeug ist regelmäßig der Selbstbehalt der abgeschlossenen Kaskoversicherung in voller Höhe vom Verursacher zu tragen.
Bei grober Fahrlässigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall nach billigem Ermessen über die vollständige Übernahme des aufgetretenen Schadens durch den Verursacher.
Für Schäden, die nicht über eine Versicherung abgedeckt sind, gilt das gleiche Prinzip.
Auf die Verpflichtung zur Meldung z. B.: evtl. Beschädigungen nach unsachgemäßer Bedienung und/ oder die Überbeanspruchung der zur Verfügung gestellten Technik wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5 Für Überland- und Überführungs-F-Schlepps für ordentliche Mitglieder gilt abweichend hierzu der normale UL-Tarif.
- 6 Für die exklusive Nutzung von Vereinssegelflugzeugen durch ordentliche Mitglieder im Normaltarif oder im ermäßigten Tarif (z. B. für Urlaubsfliegen, Teilnahme an Wettbewerben, etc.) nach Billigung durch den Vorstand wird abweichend von den o. a. Tarifen eine Chartergebühr von drei Flugstunden je Kalendertag erhoben. Außerhalb der Flugsaison (in der Zeit ohne geplanten Flugbetrieb) erfolgt die Abrechnung gemäß der tatsächlichen Flugzeit (von Start bis Landung).
- 7 Die Abrechnung erfolgt nach Flugzeit (von Start bis Landung). Der Vorstand behält sich vor, auf Grundlage der aktuellen Kraftstoffpreise einen Kraftstoffzuschlag nach billigem Ermessen festzulegen.
- 8 Der Instandhaltungsbeitrag dient der Instandhaltung der allgemeinen Infrastruktur, der Luftfahrzeuge, der Flugbetriebsflächen sowie der sonstigen Vereinstchnik und der Sicherstellung des Flugbetriebes. Ausgenommen von diesem Beitrag sind Vorstands- und Vorstandsratmitglieder nach § 7 der Vereinssatzung.
Der Instandhaltungsbeitrag kann durch bestätigte Leistung (Arbeitsstunden) abgegolten (auf Null reduziert) werden. Je erbrachte und nachgewiesene Stunde werden dem Mitglied - 12,00 € - gutgeschrieben. Eine Auszahlung oder ein Abfliegen von mehr geleisteten Arbeitsstunden, eine Übertragung auf andere Mitglieder oder ein Übertrag in andere Kalenderjahre ist ausgeschlossen. Der Nachweis der Erbringung der Stunden erfolgt in der Verwaltungssoftware „Vereinsflieger“ durch die Mitglieder selbst. Bestätigungsberechtigt sind Vorstandsmitglieder sowie durch den Vorstand benannte Projektverantwortliche.
Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Neumitglieder erhalten mit ihrer Aufnahmebestätigung eine anteilige Stundenvorgabe für die laufende Stundensaison.
Für Mitglieder, die im Abrechnungszeitraum das 70. Lebensjahr vollendet haben, reduziert sich der Instandhaltungsbeitrag um 50 %. Mitglieder, die im Abrechnungszeitraum das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Instandhaltungsbeitrag befreit.
- 9 In diesem Beitrag ist die Entnahme von Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien enthalten. Bei einer Nutzung der Werkstatt von mehr als einen Tag (24 Stunden) wird nach Absprache mit dem Leiter weiße Technik eine Nutzungsgebühr erhoben: Vom 1. Oktober bis 31. März von 10 €/Tag, vom 1. April bis 30. September 5 €/Tag. Für die Nutzung der Werkstatt und Werkzeuge für andere private Zwecke ist analog zu verfahren.
- 10 Zwingende Voraussetzung für diesen Tarif ist eine bestehende und nachgewiesene Erstmitgliedschaft in einem anderen Verein der Mitglied im DAeC e. V. ist. Der Nachweis ist jährlich bis zum 10. Januar des Jahres durch das Mitglied zu erbringen (Bringschuld). Bei fehlendem Nachweis erfolgt eine kostenpflichtige Meldung an den DAeC e. V. Eine rückwirkende Befreiung vom DAeC-Beitrag ist nicht möglich.

§2 Sonstige Gebühren für-Mitglieder (zuzüglich Umsatzsteuer)

Aufgerüstetes Segelflugzeug (auch mit Hilfsantrieb) in der Halle (Zeitraum vom 16.März. bis 14.Okt.)	220,00 €	jährlich (pauschal)
Motorgetriebene Luftfahrzeuge (auch TMG) in der Halle	90,00 €	monatlich (pauschal)
Flugzeuganhänger, Wohnwagen o.ä. in der Halle (Zeitraum vom 15. Okt. bis 15. März)	165,00 €	jährlich (pauschal)
Flugzeuganhänger o.ä. in der Halle (Zeitraum vom 16. März bis 14. Okt.)	165,00 €	jährlich (pauschal)
Abstellkosten Wohnwagen auf dem Gelände (nicht in der Halle)	50,00 €	jährlich (pauschal)

Diese Gebühren werden mit der ersten Inanspruchnahme im jeweiligen Zeitraum fällig.

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und/oder Wohnwagen o. ä. auf dem Gelände ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Ordentliche Mitglieder haben bei der Vergabe von Abstellplätzen Vorrang vor anderen Mitgliedern.

Das dauerhafte Abstellen und/oder Stationieren bzw. dauerhaftes Betreiben von Luftfahrzeugen ist nur als ordentliches Mitglied im Normaltarif oder im ermäßigten Tarif möglich. Dies gilt auch für Halter- und/oder Eigentümergemeinschaften. Für das Stationieren und den dauerhaften Betrieb von Privatluftfahrzeugen auf dem Sonderlandeplatz Mühlenfeld ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§3 Flugbetriebsdienste

Zur Aufrechterhaltung des Vereinsflugbetriebes ist jedes ordentliche Mitglied (Ausnahme „Minitarif“) verpflichtet, seine Dienste gemäß veröffentlichtem Dienstplan wahrzunehmen. Ist ein dienstverpflichtetes Mitglied am Dienst verhindert, hat es rechtzeitig eigenständig für eine äquivalente Vertretung zu sorgen.

Jedem Mitglied sollte seine moralische Verpflichtung gegenüber den Vereinsmitgliedern bewusst sein. Für zusätzlich geleistete Dienste werden pro Dienst fünf Stunden Arbeitszeit auf den Instandhaltungsbeitrag angerechnet.

Fördermitglieder dürfen auf freiwilliger Basis Dienste übernehmen. In diesem Falle erfolgt im Tarif „Zweitmitglied“ ebenfalls eine Anrechnung von fünf Stunden Arbeitszeit pro geleisteten Dienst auf den Instandhaltungsbeitrag.

§4 Gebühren für Nichtmitglieder

Windenstart	10,00 €	je Start
Startgebühr für alle eigenstartfähigen Luftfahrzeuge	7,00 €	je Start
Schleppminute F-Schlepp (UL) für Gastsegelflugzeuge	6,50 €	je min
Übernachtungspauschale (Kinder unter 14 Jahre kostenfrei)	10,00 €	je Nacht und pro Person
Kurzfristige Unterstellung von Luftfahrzeugen (außer Segelflugzeuge) in der Halle	10,00 €	je Nacht
Kurzfristige Unterstellung von Luftfahrzeugen (außer Segelflugzeuge) auf dem Gelände (nicht in der Halle)	5,00 €	je Nacht
Kurzfristige Unterstellung von Segelflugzeugen in der Halle	5,00 €	je Nacht

Nach Landungen von Segelflugzeugen von Nicht- Vereinsmitgliedern bei Überlandflügen während des Flugbetriebes auf dem Gelände der Fliegerklubs Brandenburg e. V., stehen drei gebührenfreie Windenstarts oder ein Flugzeugschleppstart zu Gebührenkonditionen Normaltarif, Lizenzpilot (§1a) zur Verfügung.

Abweichend von den o. a. Gebühren stehen für aktive Mitglieder des Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Stöln/Rhinow e. V. und für aktive Mitglieder des Flugsportclub Charlottenburg (FCC) Berlin e. V. uneingeschränkt Windenstarts und F-Schlepps zu den Konditionen nach Normaltarif, Lizenzpilot (§1a) zur Verfügung.

Bei Gastfluglagern kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall abweichende Gebühren vereinbaren.

§5 Treibstoffabgabe an Privat- und Fremdmaschinen

Treibstoffabgabe erfolgt nur gegen Barzahlung. Preise für Treibstoffe werden vom Kassenwart in Anlehnung an den Einkaufspreis festgelegt.

§6 Rundflüge (Selbstkosten)

Segelflug: Windenstart: 30,00 € bis zu einer Flugzeit von 15 Minuten. Jede weitere Minute 1,00 €.
F-Schlepp: 1,00 €/min Segelflugzeug, zuzüglich 4,00 €/min Schleppgebühr.
Ultraleicht: 3,00 €/min.